



## Memo

# Umgang mit ausserordentlichen Preiserhöhungen

## I. Zusammenfassung

Im Umgang mit ausserordentlichen Preiserhöhungen, bedingt durch kriegerische Ereignisse (z. B. Ukraine) oder Folgen der Corona-Krise, soll folgendes beachtet werden:

- Bereits abgeschlossene Verträge und dazugehörige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, auch wenn sich die Preis- und Lieferbedingungen verändern. Kommt es hier zu Härtefällen, soll das Gespräch mit den Vertragspartnern (einerseits Lieferanten, andererseits Abnehmer des Endproduktes) gesucht werden.
- Mit Blick auf künftige Verträge sollen notwendige Preiserhöhungen nachvollziehbar angekündigt werden.
- Allenfalls sind vertragliche Teuerungsnormen anzuwenden.
- Branchenspezifische Regelungen bleiben immer vorbehalten.

## II. Ausgangslage

Verschiedene Branchen berichten derzeit von Lieferengpässen, dynamischen Preisentwicklungen und Preissteigerungen für Rohstoffe und Halbfabrikate. Diese Preiserhöhungen haben verschiedene Ursachen. Einerseits dürften Nachwirkungen der Corona-Krise ausschlaggebend sein. Andererseits hat der kriegerische Konflikt in der Ukraine Auswirkungen auf die Preise verschiedener Materialien (Namentlich beim Stahl dürfte das von der EU verhängte Einfuhrverbot für russische Stahlerzeugnisse auch auf den Schweizer Markt weitere Auswirkungen haben). Bei den erdölbasierenden Produkten wie dem für den Belagsbau wichtigen Bitumen, sind ausserordentliche Preissteigerungen zu verzeichnen. Lieferfristen und die Liefersicherheit werden ungewiss. Es stellt sich die Frage, wie mit solchen Veränderungen umzugehen ist. Auch stellt sich die Frage, ob und wie abgeschlossene Verträge unter neuen Umständen einzuhalten sind oder wie man sich als Unternehmer in Angeboten vor unerwarteten Preissteigerungen schützen kann.

## III. Was gilt?

Grundsätzlich gelten abgeschlossene Verträge und dazugehörige Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Zudem gibt es branchenspezifische Regelungen und Normen (wie z. B. in der Baubranche), die zu konsultieren sind. Sodann ist immer auch der Einzelfall zu studieren. Im Unterschied zu einer vertraglichen Individualabrede sind AGB für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (der Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Angesichts des Massengeschäftes und des wachsenden Onlinehandels sind AGB weitverbreitet. Sie vereinfachen geschäftliche Abläufe. Nur noch geschäftsspezifische Details müssen geregelt werden. Die Folge ist aber auch, dass AGB gelten, sind sie einmal akzeptiert worden, denn in der Regel sind AGB nicht verhandelbar. Damit die AGB nicht allzu einseitig verfasst werden, gibt es gesetzliche Schranken für die Verwendung von missbräuchlichen AGB, z. B. die Unlauterkeit. Art. 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241.0) besagt, dass «insbesondere unlauter handelt, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und unge-

rechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen». Dieser Passus kann bei Preisveränderungen kaum angewendet werden, zumal das Gesetz keinerlei Beispiele von missbräuchlichen Klauseln erwähnt. Ob allgemeine Geschäftsbedingungen missbräuchlich sind, kann nur das zuständige Zivilgericht unter Würdigung sämtlicher Umstände entscheiden.

Das Dilemma der abgeschlossenen Verträge mit Auftraggebern liegt darin, dass der Grundsatz «pacta sunt servanda» gilt. Einmal abgeschlossene Verträge gelten grundsätzlich, auch wenn sich die Bedingungen verändern oder verändert haben. Dieser Grundsatz gilt auch im Hinblick auf nach Vertragsabschluss steigende Rohstoffpreise, Preise von Halbfabrikaten und Komponenten oder Lohnkosten. Wer Preise kalkuliert und sich vertraglich bindet, hat bei Preissteigerungen vertragsrechtlich kaum Spielräume. Das gilt sowohl bei privaten wie auch bei öffentlichen Aufträgen.

#### **IV. Wo liegen Handlungsmöglichkeiten?**

Da AGB und Verträge, sind diese einmal abgeschlossen, gelten, müssen sich Auftragnehmer frühzeitig absichern. Sie befinden sich in einer Sandwich-Position zwischen den Lieferanten und dem Auftraggeber. Spätestens wenn absehbar ist, dass sich infolge Preisentwicklungen kalkulatorische Risiken ergeben können, muss sich der Auftragnehmer überlegen, ob er vertraglich flexible Preisklauseln (Preisgleitklauseln) anwenden will. Für bereits abgeschlossene Verträge wird das ohne das Einverständnis des oder der Vertragspartner nicht möglich sein. Also geht es darum, im Vorfeld vor Vertragsabschluss zu prüfen, was möglich ist. **Teuerungsnormen** z. B. drängen sich bei lang andauernden und komplexen Projekten auf. Entsprechende Abschätzungen bzw. Berechnungen über eine längere Zeit müssen gemacht werden.

**Preiserhöhungen** sollen nachvollziehbar angekündigt werden. Zum einen braucht es einen guten, nachvollziehbaren Grund. Preiserhöhungen können z. B. mit einer Produktverbesserung (Qualitätssteigerung), gekoppelt mit Alleinstellungsmerkmalen, kommuniziert werden. Dabei sollen auch psychologische Preisgrenzen zur Anwendung kommen. Allenfalls können die Lieferbedingungen verbessert werden (z. B. schnellere Lieferung).

Immer sollten faire Lösungen angestrebt werden. Die aktuelle Lage und deren unvorhersehbare weitere Entwicklung sollten nicht dazu führen, dass sich eine der Vertragsparteien ungebührlich benachteiligt fühlt.

#### **V. Disclaimer**

Dieses Faktenblatt hat ausschliesslich informativen Zweck und ist weder eine vollständige Checkliste noch kann es eine Rechtsberatung ersetzen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt jede Haftung ab, die sich im Zusammenhang mit der Anwendung oder der Unterlassung einer Handlung durch dieses Faktenblatt ergeben kann. Zudem empfehlen wir, sich an die zuständige Branchenorganisation zu wenden, die weitere Hinweise vermitteln kann.

Bern, 19. Mai 2022

#### **Dossierverantwortlicher**

Dieter Kläy, Ressortleiter  
Tel. 031 380 14 45, E-Mail [d.klaey@sgv-usam.ch](mailto:d.klaey@sgv-usam.ch)